

**Verletzung der Auskunftspflicht durch den Arbeitgeber - Schadenersatzpflicht (§ 98 SGB X; § 145 AFG a.F.; § 823 Abs. 2 BGB);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen
vom 30.11.2000 - L 16 KR 3/98 - (rechtskräftig)**

Es besteht kein Schadenersatzanspruch des Leistungsträgers oder der zuständigen Einzugsstelle gegen den Arbeitgeber bei schuldhafter Verletzung der Auskunftspflicht nach § 98 I SGB X.

LSG NRW, Ur. v. 30. 11. 2000 - L 16 KR 3/98

Zum Sachverhalt: Streitig ist ein Schadenersatzanspruch wegen unrichtiger Auskunft.

Die Kl. zahlte ihrem Versicherten (im Folgenden: der Versicherte) in der Zeit vom 5. 10. 1992 bis 13. 3. 1993 für 160 Kalendertage Krankengeld in Höhe von insgesamt 21 760,00 brutto bzw. 19 148,80 netto.

Der frühere Geschäftsführer der Bekl. gab in einer Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld am 11. 11. 1992 an, der Versicherte sei seit dem 26. 8. 1992 arbeitsunfähig. Wegen einer Vorerkrankung auf Grund derselben Krankheit habe Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts vom 20. bis 21. 8. 1992 bestanden. Das volle Arbeitsentgelt sei während der Arbeitsunfähigkeit bis 4. 10. 1992 gezahlt worden. Demgegenüber teilte die Bekl. der Kl. mit Schreiben vom 12. 7. 1993 mit, eine Unterbrechungsmeldung könne nicht ausgestellt werden. Der Versicherte habe während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit sein Gehalt weiter bezogen. Auf Anfrage der Kl. ergänzte die Bekl. mit Schreiben vom 9. 11. 1993, der Versicherte habe im streitigen Zeitraum das volle Arbeitsentgelt erhalten und die Zahlungen seien in der monatlichen Gehaltsabrechnung als Gehalt ausgewiesen worden. Sie legte die Abrechnung für Dezember 1992 vor mit einem Gehalt von brutto 9850,00, VWL-Arbeitgeberanteil von DM 52,0, privater Autonutzung in Höhe von DM 676,60 und einem Gesamtverdienst von 10 578,60 brutto bzw. DM 7473,39 netto.

Mit Schreiben vom 10. 6. 1996 forderte die Kl. von der Bekl. die Erstattung des überzahlten Krankengeldes in Höhe von DM 21 760,00. Die Schadenersatzanspruch ergebe sich aus § 98 SGB X sowie aus § 823 II BGB iVm § 98 SGB X.

Mit ihrer Klage hat die Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. DM 21 760,00 nebst 4% Zinsen seit dem 29. 6. 1996 zu zahlen. Das SG hat die Bekl. verurteilt, an die Kl. 21 760,00 DM zu zahlen und im Übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Der Kl. steht kein Anspruch gegen die Bekl. auf Ersatz des dem Versicherten in der Zeit vom 5. 10. 1992 - 13. 3. 1993 gezahlten Krankengeldes in Höhe von DM 21 760,00 zu. Zur Überzeugung des *Senats* berechtigt eine Verletzung der in § 98 I SGB X normierten Auskunftspflicht des Arbeitgebers den Leistungsträger bzw. die Einzugsstelle nicht zum Schadenersatz.

Bei der von der Kl. erhobenen Leistungsklage handelt es sich um die zutreffende Klageart. Denn es gibt keine Vorschrift, nach der die Kl. berechtigt wäre, einen Schadenersatzanspruch bei Verletzung der Auskunftspflichten des § 98 SGB X durch Verwaltungsakt geltend zu machen (vgl. für die Konstellation des Anspruchs gegen den Arbeitgeber auf Schadenersatz wegen unrichtiger Ausfüllung der Arbeitsbescheinigung gem. § 145 AFG a.F. das Urteil des BSG vom 12. 2. 1980 - 7 RAr 26/79 - = BSGE 49, 291).

Es entspricht nach Aktenlage vieles dafür, dass es im Zeitraum vom 5. 10. 1992 - 13. 3. 1993 zu einer Überzahlung von Krankengeld gekommen ist. Gemäß § 49 I 1 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten. Nur Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld gelten nicht als Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit dem Krankengeld das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Der für Personalangelegen-

heiten zuständige Mitarbeiter der Bekl. hat rückblickend nach Abschluss des Aufhebungsvertrages mit dem Versicherten vom 28. 3. 1993 erklärt, der Versicherte habe im vorgenannten Zeitraum sozialversicherungspflichtiges Gehalt bezogen. Die Beiträge zur Sozialversicherung seien ordnungsgemäß abgeführt worden. In dem Aufhebungsvertrag vom 28. 3. 1993 ist unter Ziff. 3 geregelt, auf die Rückzahlung des überzahlten Gehaltes während der mehrmonatigen Krankheit des Versicherten für Dezember 1992 weist eine reguläre Gehaltszahlung aus und nicht nur eine Aufstockung des Krankengeldes auf Höhe des Nettogehaltes, wie dies bei einer Krankheitsdauer von mehr als sechs Wochen unter § 7 Ziff. 2 des Anstellungsvertrages des Versicherten geregelt war. Schließlich hat die Bekl. dem *Senat* auf seine Anfrage geantwortet, die Tantieme für 1992 in Höhe von DM 25 000 sei entsprechend Ziff. 4 des Aufhebungsvertrages mit dem Gehalt für Juni 1993 zur Auszahlung gebracht worden. Dies sei die letzte Tantieme gewesen, die der Versicherte von der Bekl. erhalten habe. Unstreitig hat die Kl. dem Versicherten Krankengeld in Höhe von DM 21 760 brutto im Zeitraum vom 5. 10. 1992 - 13. 3. 1993 gezahlt. Ursächlich hierfür war die Angabe des bei der Bekl. bis Ende 1992 tätigen Geschäftsführers in einer Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld vom 11. 11. 1992, der Versicherte erhalte auf Grund einer am 26. 8. 1992 erneut eingetretenen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit weiterhin das volle Arbeitsentgelt nur bis 4. 10. 1992.

Das SG hat hierdurch den objektiven Tatbestand einer positiven Forderungsverletzung als erfüllt angesehen, nämlich eine Pflichtverletzung der Bekl. durch falsche Angabe in der Verdienstbescheinigung, und Verursachung eines Schadens bei der Kl., nämlich die Weiterzahlung des Krankengeldes trotz Ruhens gem. § 49 I 1 SGB V. Ferner ist es von einem Verschulden der Bekl. ausgegangen, das sich bei dem Rechtsinstitut und nicht auch auf den daraus entstehenden Schaden beziehen muss. Schließlich hat es zwischen dem Verhalten der Bekl. und der Pflichtverletzung sowie zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden einen adäquaten Kausalzusammenhang bejaht. Da eine schuldhaft positive Forderungsverletzung regelmäßig einen Anspruch auf Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens begründet (entsprechende Anwendung der §§ 280, 286 BGB), hat das SG in sich konsequent den Anspruch der Kl. auf Schadenersatz als begründet angesehen.

Nach Auffassung des *Senats* berechtigt eine Verletzung der in § 98 I SGB X normierten Auskunftspflicht des Arbeitgebers, aber den Leistungsträger/die Einzugsstelle nicht zum Schadenersatz.

Das SGB X regelt weder unter dem 3. Titel „Zusammenarbeit der Leistungsträger mit Dritten“ noch an einer anderen Stelle einen Schadenersatzanspruch bei Verletzung dieser Auskunftspflicht des Arbeitgebers. § 98 SGB X normiert lediglich die Pflicht des Arbeitgebers, soweit es in der Sozialversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Eine Vorschrift

strafenden Charakters enthält § 98 V SGB X, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dieser Auskunftspflicht nicht nachkommt und die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu DM 5000 geahndet werden kann.

Die fehlende spezialgesetzliche Regelung darf nicht durch eine im Gesetz nicht enthaltene Schadensersatzpflicht im Wege der Analogie ersetzt werden. Schon im Hinblick auf den Eingriffscharakter des Auskunftsverlangens ist eine klare gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme auf Schadensersatz zu fordern (so schon BSG, Urteil vom 18. 11. 1993 – 12 RK 26/92 – BSGE 73, 217 ff. = SozR 3-2200 § 393 a Nr. 3). Schon allein deshalb sind die vereinzelt geregelten Schadensersatzpflichten Dritter bei Verletzung der Auskunftspflicht (z. B. nach § 145 AFG a. F. des Arbeitgebers oder sonstiger Personen, nach § 47 IV BA-FöG der Eltern und des Ehegatten) nicht analogiefähig. Aus der fehlenden Erwähnung des § 98 SGB X im Katalog der zum Schadensersatz führenden Pflichtverletzungen in § 145 AFG a. F. sowie aus dem Umstand, dass hinsichtlich der Ahndung als Ordnungswidrigkeit in § 98 V SGB X und in § 230 AFG a. F. unterschiedliche Haftungsmaßstäbe bestimmt sind, ist auf den abschließenden Charakter der in § 145 AFG enthaltenen Regelung zu schließen. Darüber hinaus ist das Problem einer Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Auskunftspflicht nach § 98 SGB X seit Jahren bekannt. Deshalb hat die Rechtsprechung (so das LSG SchlH., 1. Senat, in seinem Urteil vom 25. 2. 1992 – L 1 S 32/90 – und nachgehend das BSG in seinem Urteil vom 4. 5. 1994 – 1 RS 2/92 – BSGE 74, 139 ff. = SozR 3-1300 § 98 Nr. 1) es bereits in der ersten Hälfte der 90-er Jahre für zutreffend erachtet, die Untätigkeit des Gesetzgebers als sog. beredtes Schweigen zu deuten. Dem schließt sich der Senat, nicht zuletzt im Hinblick auf die zwischenzeitig erneut vergangene Zeitspanne gesetzgeberischer Untätigkeit, im vollen Umfang an. Das BSG hat den Gesetzgeber in seinem Urteil vom 4. 5. 1994 ausdrücklich aufgefordert, soweit er eine Schadensersatzpflicht für erforderlich hielte,

etwa weil eine Verwirklichung von Rückerstattungsansprüchen nur in begrenztem Maße in Betracht komme, diese spezialgesetzlich vorzusehen. Ihrer Einführung im Wege des Richterrechts steht entgegen, dass damit im Ergebnis die Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine allgemeine Haftung für Vermögensschäden unterlaufen würde.

Eine analoge Anwendung des Schadensersatzanspruchs aus § 823 II BGB scheidet zudem daran, dass § 98 I 1 SGB X kein Schutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift ist. Ziel der Regelung des § 98 ist nämlich, den Leistungsträger bei seiner Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 20 SGB X) zu entlasten und die ihm dazu ohnehin eröffneten Befugnisse (§ 21 SGB X) im Interesse der Verfahrensbeschleunigung gegenüber denjenigen Personen zu erweitern, die – wie der Arbeitgeber – Zugang zu den maßgeblichen Informationen besitzen. Damit dient § 98 I 1 SGB X der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und nicht dem Vermögensschutz. Auch aus der Ordnungswidrigkeitenregelung des § 98 V SGB V kann nicht auf den Schutzgesetzcharakter der Gesamtregelung geschlossen werden. Denn die Belange des Leistungsträgers sind durch die Erstattungsansprüche gegenüber dem Leistungsempfänger wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen nach den §§ 44 ff. SGB X ausreichend abgesichert (BSG, Urteil vom 4. 5. 1994, a. a. O.).

Mangels planwidriger gesetzlicher Lücke gibt es bei unrichtiger Auskunft nach § 98 I SGB X auch keine Schadensersatzpflicht entsprechend den Grundsätzen der positiven Forderungsverletzung/Vertragsverletzung. Zusätzlich erscheint äußerst fraglich, ob es sich bei der zwischen Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger nach § 98 SGB X bestehenden öffentlich-rechtlichen Beziehung um eine Art öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses handelt, aus dessen Verhältnis sich Schadensersatzpflichten ergeben können. Die dem Arbeitgeber in § 98 I 1 SGB X auferlegte Auskunftspflicht darf im Hinblick auf die gesetzlich nicht geregelte Sanktion nicht durch die Konstruktion eines haftungserzeugenden Auskunftsrechtsverhältnisses angereichert werden. Denn vorliegend wird der Arbeitgeber als Außenstehender nur mit der Heranziehung zu Auskünften zu Sozialleistungszwecke „in Dienst genommen“. Er steht nicht in einem Versicherungsverhältnis, wie dies zwischen dem versicherungspflichtigen Mitglied und seiner Krankenkasse besteht. Auch aus dem Umstand, dass der Arbeitgeber seine Auskunft richtig, vollständig und rechtzeitig erteilen muss, begründet neben dieser Hauptpflicht nicht eine Nebenpflicht, deren Verletzung zum Schadensersatz verpflichtet (so ausdrücklich das BSG in seinem Urteil vom 4. 35. 1994, a. a. O.; anderer Ansicht: Kummer, Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Trägern der Sozialversicherung, DAngVers. 1992, 193 ff. sowie OLG Düsseldorf vom 7. 2. 1992 – 22 U 195/91 – NJW 1992, 150 ff.).

Anhaltspunkte für einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB, der eine vorsätzliche Schädigung voraussetzen würde, sind nicht ersichtlich. Dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien, wird von der Kl. selbst auch nicht geltend gemacht.

Nach vorstehendem Ergebnis kann es der Senat dahingestellt sein lassen, ob bei einer Verpflichtung zum Ersatz sowie bei der Bestimmung der Höhe des zu leistenden Ersatzes ein erhebliches Mitverschulden der Kl. analog § 254 BGB zu berücksichtigen wäre wegen möglicherweise unzureichender Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen den Versicherten als Leistungsempfänger nach § 45 SGB X.

Fundstelle
NZZ 2001, 423-424